

**Satzung**  
des  
**Lauterbacher Wurfscheiben-Club e. V.**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen

Lauterbacher Wurfscheiben-Club.

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in 36341 Lauterbach.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Pflege und Förderung des Flintenschießens nach den Regeln der F.I.T.A.S.C. (FEDERATION INTERNATIONALE DE TIR AUX ARMES SPORTIVES DE CHASSE)
- b) die Schießausbildung und das Schießtraining jagdlicher und sportlicher Flintendisziplinen
- c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und die Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften und Schießwettkämpfen im Bereich des Flintenschießens

d) Vorbereitung und Ausbildung von Jagdscheinanwärtern auf die Jägerprüfung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, daß sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

(2) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person sowie jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden. Eine natürliche Person kann nur Mitglied werden, wenn sie Mitglied im Sportschützenverein Lauterbach 1562 e. V. ist. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Lauterbacher Wurfscheiben-Club e V. zu richten.

(3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluß.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Mitglieder, die natürliche Personen sind, sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur mit schriftlicher Vollmacht des zu Vertretenden zulässig.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft zudem, wenn deren Mitgliedschaft im Sportschützenverein Lauterbach 1562 e. V. endet.

(3) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

(4) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen oder gegen den Vereinszweck (§ 2) verstoßen oder die wiederholt trotz Abmahnung gegen Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Waffen oder Munition oder gegen Anordnungen zur Aufrechterhaltung und zur Sicherheit des Schießbetriebes verstoßen haben, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen wird durch den Ausschluß nicht berührt. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Durch diesen Beschluß werden die Mitgliedsrechte sofort suspendiert. Das ausgeschlossene Mitglied ist auf die Rechtsbehelfe hinzuweisen. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung, die durch Beschluß endgültig entscheidet, Berufung einzulegen.

(5) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluß des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Höhe der zu zahlenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.2. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen p. a. auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges

verzinst. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, daß ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu €50,00 je Einzelfall verhängen.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

(4) Für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 5 erfolgt keine zeitanteilige Rückzahlung der geleisteten Mitgliedsbeiträge.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden / Schriftführer, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden / Schatzmeister und dem dritten stellvertretenden Vorsitzenden / Sportwart.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist im Namen des Vereines gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung per Handzeichen gewählt. Auf Antrag von mindestens drei Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre, gerechnet von der Wahl an. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grund-

stücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als €5.000 (in Worten: Euro fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,

b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,

c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung bezeichnen. Über Anträge von Mitgliedern kann in der Versammlung nur abgestimmt und Beschluß gefaßt werden, wenn der Beschlußgegenstand in der Tagesordnung bezeichnet wird. Daher müssen Anträge von Mitgliedern mindestens 8 Tage vor Versendung der Einladungen beim Vorstand eingegangen sein. Wenn Anträge nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind können diese frühestens in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

a) die Genehmigung der Jahresrechnung

b) die Entlastung des Vorstandes

c) die Wahl des Vorstandes

d) Satzungsänderungen

e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

g) Berufungen abgelehnter Bewerber

h) die Beitragsfreiheit von Mitgliedern

i) die Auflösung des Vereins

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

(6) Zur Beschlußfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung insoweit nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muß einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit enthalten.

(7) Zu einem Beschluß über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 10 Kassenprüfung**

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine von der auflösenden Versammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

### **§ 12 Ermächtigung des Vorstandes**

Der Vorstand wird ermächtigt, formelle Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit solche vom Registergericht für erforderlich gehalten werden.

### **§ 13 Schlußbestimmungen**

(1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Die angreifbare Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame zu ersetzen und/oder so auszulegen, daß der mit ihr erstrebte wirtschaftliche und/oder ideelle Zweck nach Möglichkeit erreicht wird.

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. März 2017 beschlossen.